

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)³²(vom 7. Februar 1971)¹*Der Kantonsrat,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG)^{8, 24}

*beschliesst:***Erster Abschnitt: Allgemeines**

§ 1.²⁵ ¹Nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Leistungsarten
Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁷ und aufgrund dieses Gesetzes werden Zusatzleistungen ausgerichtet. Diese bestehen aus:

- a. Ergänzungsleistungen gemäss ELG, bestehend aus jährlicher Ergänzungsleistung sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten,
- b. Beihilfen,
- c. Zuschüssen.

² Die Ergänzungsleistungen gehen den Beihilfen und Zuschüssen vor.

§ 1 a.¹⁴ Für die in Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Art. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch Verhältnis zum europäischen Recht

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit⁹, sein Anhang II und die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation¹⁰, sein Anhang O und Anlage 2 zu Anhang O sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

831.3

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)

- Durchführung § 2.¹⁵ Die Durchführung obliegt den politischen Gemeinden und erfolgt unabhängig von der Sozialhilfe.
- Information § 2 a.³² Die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt (SVA) und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen.

Zweiter Abschnitt: Organisation

A. Vollzug durch die Gemeinden¹⁷

- Durchführungs- und Aufsichtsorgane § 3. ¹ Die Gemeinde bezeichnet die Verwaltungsstelle oder eine Kommission, die mit der Durchführung betraut wird, sowie die für die Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuständige Instanz. Der Vollzug der Zusatzleistungen an Hinterlassene kann besonderen Organen übertragen werden.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

§ 4.²²

§ 5.¹³

§ 6.¹⁹

- Bericht-erstattung, Rechnungsablage und Meldungen § 7. ¹ Die Gemeinden haben dem Regierungsrat jährlich über die Durchführung Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann zusätzlich besondere statistische und rechnungsmässige Angaben verlangen. Sie ist überdies befugt, die für die Zusammenarbeit mit dem zentralen Rentenregister des Bundes nötigen Angaben über die Bezüger einzufordern.

B. Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt¹⁷

- Anschlussvereinbarung § 7 a.¹⁷ ¹ Die politischen Gemeinden können die Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 2 mittels Anschlussvereinbarung der SVA³² übertragen.

² In der Anschlussvereinbarung kann die Aufgabenübertragung auf einzelne Leistungsarten gemäss diesem Gesetz beschränkt oder auf alle Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 1 erweitert werden.

§ 7 b.¹⁷ ¹ Die Durchführungsstelle gemäss § 3 Abs. 1 ist insbesondere zuständig für: Aufgaben-
verteilung

- a. Beratung von Anspruchsberechtigten,
- b. Entgegennahme und Weiterleitung von Zusatzleistungsgesuchen an die SVA³²,
- c. Anhörung der gesuchstellenden Person,
- d. Prüfung und Ergänzung der eingereichten Unterlagen,
- e. Lieferung der Daten, welche die SVA³² für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

² Die SVA³² ist insbesondere zuständig für:

- a. ergänzende Abklärungen des Sachverhaltes,
- b. Berechnung, Verfügung und Auszahlung der Zusatzleistungen.

§ 7 c. ¹ Der Kostenanteil nach § 34 und der Verwaltungs-kosten-anteil nach § 33 Abs. 2 werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet.³² Finanzierung

² Die angeschlossene Gemeinde leistet der SVA³² eine kosten-deckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen und die Verwaltungskosten.¹⁷

³ Erbringt eine Gemeinde die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen oder der Verwaltungskosten nicht rechtzeitig, bevorschusst der Kanton die entsprechenden Leistungen. Die Ansprüche der SVA³² gegenüber der Gemeinde gehen auf den Kanton über.¹⁷

⁴ Bleibt die Vorfinanzierung der Gemeinde länger als drei aufeinander folgende Monate aus, fallen die mit der Anschlussvereinbarung auf die SVA³² übertragenen Zuständigkeiten auf die Gemeinde zurück.¹⁷

§ 7 d.¹⁷ Die Revisionsstelle der SVA³² prüft auch die Erfüllung jener Aufgaben, welche die Anstalt aufgrund von Anschlussvereinbarungen übernommen hat. Revision

Dritter Abschnitt: Vorschriften über die einzelnen Leistungsarten

A. Ergänzungsleistungen

§ 8.²⁶

§ 9.²⁵ ¹ Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG ist beschränkt auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung. Krankheits- und
Behinderungs-
kosten

² Die Ansätze nach Art. 14 Abs. 3–5 ELG gelten als Höchstbeträge.

³ Die Verordnung des Regierungsrates bestimmt das Nähere.

§ 10.²⁶

Ansätze bei
Heim- oder
Spitallaufenthalt

§ 11.²⁵ ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG begrenzen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben für die Taxgestaltung für Einrichtungen, die vom Kanton mitfinanziert werden.

² Für persönliche Auslagen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG wird höchstens ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG anerkannt.

³ Der Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern nach Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELG beträgt bei Altersrentnerinnen und -rentnern einen Fünftel, bei den übrigen Personen einen Fünfzehntel.

Koordination
mit der
Kranken-
versicherung

§ 12.³² ¹ Ergibt die Bedarfsrechnung nach Art. 9–11 ELG einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistung, richtet die SVA für jede Person, die in die Bedarfsrechnung einbezogen wird, mindestens den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG aus.

² Ist der Anspruch höher als der Pauschalbetrag, zahlt die Gemeinde den Unterschied als Ergänzungsleistung aus.

B. Beihilfen

Anspruchs-
berechtigte

§ 13. ¹ Die Ausrichtung von Beihilfen setzt voraus, dass die Person die Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen gemäss Art. 4–6 ELG erfüllt und in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während einer Mindestdauer im Kanton gewohnt hat. Diese beträgt für Personen mit Schweizer Bürgerrecht zehn Jahre, für andere 15 Jahre.²⁵

² Der Wohnsitz im Kanton darf in den letzten zwei Jahren vor Ausrichtung der Beihilfe nicht aufgegeben worden sein; ausgenommen hievon sind frühere Bezüger, welche in den Kanton zurückkehren.

³ Bei der Berechnung der Karenzfrist werden angerechnet:²³

- a. dem überlebenden Ehegatten die Wohnsitzdauer des verstorbenen Ehegatten,
- b. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner die Wohnsitzdauer der verstorbenen Partnerin oder des verstorbenen Partners,
- c. einer Weise die Wohnsitzdauer ihrer Mutter oder ihres Vaters.

⁴ Kein Anspruch auf Beihilfen besteht, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis} ELG⁸ überschritten werden.³⁴

§ 14.¹⁶

§ 15.²⁵ Die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, finden entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

Anwendbare Bestimmungen des ELG

§ 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2420 Franken.³⁰

Umfang der Beihilfe

² Der Regierungsrat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund den Höchstbetrag der Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

§ 17.¹⁵ ¹ Für die Berechnung der Beihilfe wird auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei

Berechnung der Beihilfe

- a. die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt werden;
- b. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht wird.

² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung nicht gedeckt wird, bis zum Höchstbetrag der Beihilfe gedeckt.

§ 17 a.³³

§ 18.³² Die Beihilfe kann gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird.

Fehlender Bedarf

§ 19.²³ ¹ Rechtmässig bezogene Beihilfen sind in der Regel rückerstattend,

Rückerstattung

- a. wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind,
- b. aus dem Nachlass einer bisher oder früher Beihilfe beziehenden Person. Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 25 000 Franken übersteigt.

² Zum Nachlass gehören auch die Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers an spätere Erben und Vermächtnisnehmer, soweit die Zuwendungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Ableben erfolgten und hierfür weder eine Rechtspflicht bestand noch eine adäquate Gegenleistung erbracht wurde. Deckt die Hinterlassenschaft die Rückerstattungsforderung nicht, haften die Begünstigten für die Rückerstattung bis zur Höhe der ihnen gemachten Zuwendungen.

³ Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dann noch gegeben sind.

⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

C. Zuschüsse²⁴

Zuschüsse

§ 19 a. ¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital gemäss ELG leben und deren Ergänzungsleistungen und Beihilfen nicht ausreichen, wird der fehlende Bedarf durch Zuschüsse gedeckt, sofern die Vermögensfreibeträge nach Art. 11 Abs. 1 lit. c und Art. 11 Abs. 1^{bis} ELG nicht überschritten werden.²⁹

² Die Verordnung des Regierungsrates regelt das Nähere, insbesondere die Karenzfrist und die Anrechnung von Vermögen und Vermögens- und Einkommensentäusserungen. Die Gemeinden und der Fachverband für Zusatzleistungen werden vorgängig angehört.

³ §§ 15, 19, 22, 33 Abs. 2 und 38 dieses Gesetzes betreffend die Beihilfen sind auch für Zuschüsse anwendbar.

D. Zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinden²⁵

Gemeinde-
eigene
Leistungen

§ 20. ¹ Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind.

² An Gemeindezuschüsse werden keine Beiträge im Sinne von § 34 gewährt.²⁵

§ 20 a.²⁰ Soweit für die Gemeindegzuschüsse nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für diese die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁶ (Art. 27–61 ATSG).

Anwendbares
Recht

Vierter Abschnitt: Die Ausrichtung der Zusatzleistungen

§ 21. ¹ Die Zusatzleistungen sind von der Gemeinde zu gewährleisten, in welcher der Gesuchsteller seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Örtliche
Zuständigkeit³²

² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.³⁰

³ . . . 22, 26

§ 21 a.³¹ ¹ Die Durchführungsstellen melden der SVA die Personen, für die gemäss Art. 21 a ELG der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu entrichten ist. Sie liefern der SVA alle für die Ausrichtung des Pauschalbetrages erforderlichen Daten gemäss Weisung der für das Sozialwesen zuständigen Direktion. Dazu gehören neben den vom Bundesrecht vorgesehenen Daten insbesondere:

Pauschalbetrag
für die
obligatorische
Krankenpflege-
versicherung
a. Aufgaben der
Durchführungs-
stellen

- a. monatlich der Beginn des Anspruchs von neu berechtigten Personen und das Ende des Anspruchs von nicht mehr berechtigten Personen,
- b. jährlich der gesamte Bestand der berechtigten Personen.

² Die SVA kann die elektronische Übermittlung der Daten in einer einheitlichen Form verlangen. Die für das Sozialwesen zuständige Direktion regelt die Einzelheiten. Sie hört vorgängig die Gemeinden, den Fachverband für Zusatzleistungen und die SVA an.

³ Die Durchführungsstellen verfügen die Rückerstattung von unrechtmässig ausgerichteten Leistungen. Sie informieren die SVA darüber.

§ 21 b.³¹ ¹ Die SVA richtet die Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt den Krankenversicherern aus. Sie betreibt auch das Inkasso unrechtmässig ausgerichteter Beiträge.

b. Aufgaben der
SVA

² Sie erteilt den Durchführungsstellen Auskunft, für welche Personen und in welchem Umfang sie Pauschalbeträge entrichtet hat. Sie kann dazu eine elektronische Abfragemöglichkeit einrichten.

³ Der Kanton entschädigt der SVA den Verwaltungsaufwand, der ihr im Zusammenhang mit der Ausrichtung der jährlichen Pauschalbeträge und dem Inkasso unrechtmässig ausgerichteter Beiträge entsteht. Die für das Sozialwesen zuständige Direktion legt die Höhe fest.

- Auszahlung § 22. ¹ Ergänzungsleistungen und Beihilfen sind gleichzeitig aus-zuzahlen.
² Die zuständige Gemeinde oder bei Vorliegen einer Anschluss-vereinbarung gemäss § 7 a die SVA³² richtet die Zusatzleistungen in monatlichen Raten des Jahresbetrages aus.¹⁸
³ Im Übrigen richtet sich die Auszahlung der Zusatzleistungen nach dem Ergänzungsleistungsrecht des Bundes.¹⁴
- Sicherung und Gewährleistung zweckgemässer Verwendung § 23.¹⁵ ¹ Die Sicherung und Gewährleistung der Zusatzleistungen und ihre Auszahlung an Dritte richtet sich nach dem Ergänzungs-leistungsrecht des Bundes.
² Zusatzleistungen dürfen nicht mit Steuern oder öffentlichen Ab-gaben verrechnet werden.
³ Die Durchführungsorgane der Gemeinden können die Zusatz-leistungen in besonderen Fällen selber für die Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse des Berechtigten verwenden.

Fünfter Abschnitt: Verfahren

- Gesuch § 24.²¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Beihilfe setzt voraus, dass gleichzeitig ein Gesuch um Ergänzungsleistungen gestellt wird.
§§ 25–27.²²
- Vollstreckbar-keit von Rück-erstattungs-verfügungen § 28.²¹ Verfügungen und Einspracheentscheide über Rückerstat-tungen, die gemäss Art. 54 ATSG⁶ vollstreckbar sind, sind vollstreck-baren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG⁴ gleichgestellt.
- Ergänzende Vorschriften § 29.²⁵ ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Vor-schriften erlassen insbesondere über
a. das Verfahren der Festsetzung, Ausrichtung und Rückforderung von Zusatzleistungen,
b. die Buchführung und Revision der Durchführungsstellen, in Ergän-zung zu den Bundesvorschriften,
c. die Aufteilung der Verwaltungskosten nach § 33 Abs. 2.
² Sie hört dabei vorgängig die Gemeinden und den Fachverband für Zusatzleistungen an.

Sechster Abschnitt: Rechtsmittel§ 30.²²§ 31.¹³§ 32.²²**Siebenter Abschnitt: Finanzierung**

§ 33. ¹ Die Gemeinden gewähren die Zusatzleistungen aus allgemeinen Mitteln oder hierfür bestimmten besonderen Fonds. Kostentragung
im Allgemeinen

² Die Gemeinden tragen die Verwaltungskosten selber. Der Kanton richtet den Gemeinden mindestens zwei Drittel seines Anteils an den Verwaltungskosten nach Art. 24 ELG aus.²⁵

³ . . .²⁶

§ 34.³² Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44% an die von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen. Beiträge des
Kantons

§ 35.²⁷§ 36.¹²**Achter Abschnitt: Strafbestimmungen**

§ 37. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965⁸. Tatbestände
und Strafen
a. Ergänzungs-
leistungen

§ 38. ¹ Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig für sich oder einen andern eine Beihilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, wer vorsätzlich durch Unterlassung einer Änderungsmeldung unrechtmässig eine Beihilfe weiter bezieht, wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch⁵ vorliegt, mit Busse bis zu 500 Franken bestraft. b. Beihilfen

² Wer auskunftspflichtig ist und vorsätzlich einem Durchführungsorgan die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

³ Bei Verletzung der Schweigepflicht verhängt die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Ordnungsstrafe.

Strafanzeige § 39. ¹ Die Gemeindeorgane melden Fehlbare der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

² Diese entscheidet über die Erstattung einer Strafanzeige, nötigenfalls nach Durchführung einer Untersuchung.

Zuständigkeit und Verfolgungsverjährung bei Übertretungen § 40. ¹ Zur Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen nach den Vorschriften des Bundes und dieses Gesetzes sind die Statthalterämter zuständig.²⁸

² Die Verfolgung von Übertretungen im Sinne von § 38 Absätze 1 und 2 verjährt in einem Jahr.

Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kantonale Weisungen § 41. Die zuständige Direktion des Regierungsrates erlässt die erforderlichen Weisungen.

Anpassung an die Bundesvorschriften § 42. ¹ Sofern die Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen geändert oder ergänzt werden, ist der Regierungsrat ermächtigt, auf den vom Bund festgesetzten Zeitpunkt und in Anpassung an das geänderte Bundesrecht von diesem Gesetz abweichende Regelungen für die Ergänzungsleistungen zu treffen.

² Erlässt der Bund besondere Vorschriften über die Gewährung von zusätzlichen Ergänzungsleistungen, deren Ausrichtung den Kantonen anheimgestellt ist, kann der Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Bundes eine solche zusätzliche Leistung beschliessen sowie eine entsprechende Regelung für die Beihilfen treffen.

³ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die gemäss den §§ 9 bis 11 von Gesetzes wegen eintretenden Anpassungen an das Bundesrecht.

Wahrung bisheriger Rechte § 43. ¹ Personen, die keine Rente der eidgenössischen Altersversicherung erhalten und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersbeihilfe beziehen, steht weiterhin ein Anspruch auf Altersbeihilfe zu, sofern und solange die übrigen Bezugsvoraussetzungen gegeben sind.

² Ist für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beihilfe beziehen, die Summe der Ansprüche auf Renten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz über eine Erhöhung der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. September 1970 und den nach diesem Gesetz ermittelten kantonrechtlichen Zusatzleistungen kleiner als die Summe aus kantonrechtlichen Zusatzleistungen und Renten alter Ordnung, wird die Differenz als Beihilfe gewährt, sofern und solange ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu keiner Änderung ihres Leistungsanspruches führen.

§ 44. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Juni 1969 sowie die darauf beruhenden Vollziehungsvorschriften aufgehoben.

Aufhebung
früherer Erlasse

§ 45. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach dem Kantonsratsbeschluss über die Erhaltung am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Genehmigung der die Ergänzungsleistungen betreffenden Vorschriften durch den Bund¹¹ mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Januar 2007 ([OS 62, 350](#))

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittelverfahren bestimmt sich nach bisherigem Recht. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

¹ OS 44, 5 und GS VI, 330.

² Obsolet.

³ [LS 832.01.](#)

⁴ [SR 281.1.](#)

⁵ [SR 311.0.](#)

⁶ [SR 830.1.](#)

⁷ [SR 831.3.](#)

- ⁸ [SR 831.30](#).
- ⁹ [SR 0.142.112.681](#).
- ¹⁰ [SR 0.632.31](#).
- ¹¹ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt.
- ¹² Aufgehoben durch Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 350).
- ¹³ Aufgehoben durch G über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (OS 52, 420). In Kraft seit 1. Januar 1995 (OS 53, 34).
- ¹⁴ Eingefügt durch G vom 7. Juli 2003 ([OS 58.239](#)). In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.267](#)).
- ¹⁵ Fassung gemäss G vom 7. Juli 2003 ([OS 58.239](#)). In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.267](#)).
- ¹⁶ Aufgehoben durch G vom 7. Juli 2003 ([OS 58.239](#)). In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.267](#)).
- ¹⁷ Eingefügt durch G vom 29. November 2004 ([OS 60.82](#)). In Kraft seit 1. April 2005.
- ¹⁸ Fassung gemäss G vom 29. November 2004 ([OS 60.82](#)). In Kraft seit 1. April 2005.
- ¹⁹ Aufgehoben durch G vom 29. November 2004 ([OS 60.82](#)). In Kraft seit 1. April 2005.
- ²⁰ Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 8. Januar 2007 ([OS 62.350](#); [ABI 2006.836](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²¹ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 8. Januar 2007 ([OS 62.350](#); [ABI 2006.836](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²² Aufgehoben durch G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 8. Januar 2007 ([OS 62.350](#); [ABI 2006.836](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²³ Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes vom 9. Juli 2007 ([OS 62.429](#); [ABI 2006.1703](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²⁴ Eingefügt durch G vom 1. Oktober 2007 ([OS 62.575](#); [ABI 2007.898](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²⁵ Fassung gemäss G vom 1. Oktober 2007 ([OS 62.575](#); [ABI 2007.898](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²⁶ Aufgehoben durch G vom 1. Oktober 2007 ([OS 62.575](#); [ABI 2007.898](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²⁷ Aufgehoben durch G vom 1. Oktober 2007; Berichtigung ([OS 63.62](#); [ABI 2007.898](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²⁸ Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65.520](#); [ABI 2009.1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

- ²⁹ Fassung gemäss Pflegegesetz vom 27. September 2010 ([OS 65. 613](#); [ABI 2010. 918](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ³⁰ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 ([OS 67. 443](#); [ABI 2011. 2567](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ³¹ Eingefügt durch G vom 14. Januar 2013 ([OS 68. 487](#); [ABI 2012. 520](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.
- ³² Fassung gemäss G vom 14. Januar 2013 ([OS 68. 487](#); [ABI 2012. 520](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.
- ³³ Aufgehoben durch G vom 14. Januar 2013 ([OS 68. 487](#); [ABI 2012. 520](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.
- ³⁴ Eingefügt durch G vom 3. April 2017 ([OS 72. 433](#); [ABI 2016-07-08.](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.